

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Korlátolt felelősséggű társaság)

Stand: Januar 2026

1. Die Kft. (GmbH.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kft.) ist eine Wirtschaftsgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Sie wird mit einem in einer im Voraus festgelegten Höhe bestehenden Stammkapital gegründet, das aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter besteht. Die Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft erstreckt sich nur auf die Leistung seiner Stammeinlage und einer im Gesellschaftsvertrag eventuell festgelegten sonstigen Vermögenseinlage. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Gesellschafter - mit der im Gesetz festgelegten Ausnahme - nicht.

Eine Kft. kann auch von ausländischen natürlichen Personen oder Gesellschaften ohne Beschränkungen gegründet werden.

2. Gründung der Gesellschaft

2.1. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Ziele der Gesellschafter und legt die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft fest. Der Gesellschaftsvertrag ist von jedem Gesellschafter zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft zulässig.

Grundsätzlich kann der Gesellschaftsvertrag einer GmbH individuell nach den Wünschen der Gesellschafter gestaltet werden, solange nicht gegen zwingende gesetzliche Gebote oder Verbote verstößen wird.

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet oder von einem Rechtsanwalt gegengezeichnet werden. Da die Rechtsvertretung vor dem Registergericht zwingend ist, ist üblich, dass der vertretende Rechtsanwalt alle Unterlagen entwirft und gegenzeichnet; notarielle Beurkundung ist selten.

Der Gesellschaftsvertrag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Name und Sitz der Gesellschaft

- Name/n der Gesellschafter- natürliche Identifikationsdaten und Wohnanschrift bzw. Firmennamen, Sitz und Handelsregisternummer
- Gegenstand/Tätigkeiten der Gesellschaft
- Höhe des gezeichneten Kapitals, Einlagen der Gesellschafter und die Art und Zeit der Bereitstellung
- die Höhe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter
- die Höhe des Stimmrechts
- Vertretung der Gesellschaft und Art der Firmenzeichnung
- Name der leitenden Angestellten, der Aufsichtsratsmitgliedern und des Wirtschaftsprüfers mit Firmenregisternummer
- Dauer der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft

Ausländer, die keine ungarische Adresse haben und ins Handelsregister eingetragen werden (zB. als Gesellschafter oder Geschäftsführer) benötigen einen ungarischen Zustellungsbevollmächtigten.

2.2. Firmeneintragung, Vorgesellschaft

Die Gründung einer Gesellschaft muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages bei dem Firmengericht und zur Veröffentlichung angemeldet werden. Vor dem Registergericht gibt es Antwaltzwang. Die Gesellschaft entsteht am Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister.

Die Wirtschaftsgesellschaft darf nach der anwaltlichen Gegenzeichnung des Gesellschaftsvertrages als Vorgesellschaft tätig sein. Eine gewerbsmäßige Wirtschaftstätigkeit kann die Vorgesellschaft lediglich nach der Einreichung des Antrags auf Registrierung betreiben. In der Firma ist die Bezeichnung „előtársaság“ („Vorgesellschaft“) aufzuführen.

2.3. Das Stammkapital und die Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft besteht aus der Gesamtheit der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter. Die Höhe des Stammkapitals darf nicht weniger als 3.000.000.- Forint betragen.

Die Stammeinlage ist die Vermögenseinlage der Gesellschafter, die aus einer Geld- und/oder Sacheinlage bestehen kann.

Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können unterschiedlich hoch sein, doch darf die Höhe einer einzelnen Stammeinlage nicht unter einhunderttausend Forint liegen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Geldeinlagen einzuzahlen und die Sacheinlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaftsmitglieder können nicht von der Einzahlung befreit werden, und eine Verrechnung gegenüber der Gesellschaft ist nicht zulässig. Während des Bestehens der Gesellschaft können die Gesellschafter die Stammeinlagen - bis auf die Kapitalsenkung - nicht zurückfordern.

Die einzelnen Gesellschafter legen den Wert ihrer Sacheinlage selbst fest. Die Bestimmung des Werts ist nach objektiven Kriterien vorzunehmen, deshalb muss festgelegt werden, auf Grund welcher Gesichtspunkte die Bewertung der Einlage erfolgt ist. Ihre diesbezügliche Erklärung muss der Geschäftsführer seiner Erklärung über die Bereitstellung der Einlagen beilegen.

Die Bezahlung der Einlagen muss dem Registergericht angemeldet werden.

2.4. Einzahlung der Geldeinlagen

Die Gesellschafter müssen in dem Gesellschaftsvertrag bestimmen, bis wann die Geldeinlagen für die Gesellschaft zur Verfügung gestellt müssen. Wenn laut dem Gesellschaftsvertrag die gesamten Geldeinlagen bis zur Registrierung der Gesellschaft nicht gezahlt werden müssen, kann der Gesellschafter seine Geldeinlage ganz oder zum Teil aus den ihm zustehenden Dividenden zahlen. In diesem Fall darf die Gesellschaft dem Gesellschafter die ihm zustehenden Dividenden nicht auszahlen, sondern muss diese auf die noch nicht gezahlte Stammeinlage des Gesellschafters anrechnen, bis die volle Summe der Geldeinlage erreicht wird.

Erfolgt die Leistung der gesamten Geldeinlage nicht bis zum Ende des zweiten vollen Geschäftsjahres nach der Registrierung der Gesellschaft, muss der Gesellschafter seine noch nicht geleistete Geldeinlage innerhalb von drei Monaten nach Annahme des zweiten Jahresabschlusses der Gesellschaft bereitstellen.

2.5. Sacheinlagen

Sacheinlagen müssen gleich bei Gründung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mehr als die Hälfte des Stammkapitals bilden. In anderen Fällen sind sie in der im Gesellschaftsvertrag geregelten Art und Zeitpunkt aber spätestens 3 Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft eingebracht werden.

2.6. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrags - wenn das nicht durch Vertragsmodifizierung von jedem Gesellschafter erfolgt - ist ein wenigstens mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig.

Über die Änderung des Firmennamens, des Sitzes, der Niederlassungen bzw. der Zweigniederlassungen und der Nebentätigkeiten der Gesellschaft kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

Ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung ist erforderlich, wenn die Änderung die Rechte einzelner Gesellschafter nachteilig berühren oder deren Lage erschweren würde.

3. Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

3.1. Verpflichtung zu Nebenleistungen

Die Gesellschafter können sich außer der Leistung ihrer Stammeinlage auch zur Erfüllung anderer Leistungen verpflichten. Für die Nebenleistung steht dem Gesellschafter eine gesonderte Vergütung zu.

3.2. Nachschüsse

Der Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschafterversammlung ermächtigen, eine zur Deckung von Verlusten dienende Nachschusspflicht vorzuschreiben. In diesem Fall muss im Gesellschaftsvertrag der Höchstbetrag und die Häufigkeit der möglichen Anordnung der Nachschusspflicht geregelt werden.

Die Summe der Nachschüsse erhöht nicht die Vermögenseinlage der Gesellschafter.

Wenn der Gesellschaftsvertrag die Anordnung von Nachschüssen ermöglicht, entscheidet über die Art und Weise bzw. die Staffelung der Erfüllung und die Erfüllungsfrist der angeordneten Nachschüsse die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.3. Der Geschäftsanteil

Nach der Eintragung der Gesellschaft verkörpert der Geschäftsanteil die Rechte der Gesellschafter und den ihnen vom Vermögen der Gesellschaft zustehenden Anteil. Die Höhe des Geschäftsanteils richtet sich in der Regel nach der Stammeinlage der Gesellschafter.

Ein Gesellschafter kann auch mehrere Geschäftsanteile haben. Besitzt ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, gilt er der Gesellschaft gegenüber auch dann als ein Gesellschafter.

Es ist auch möglich, dass ein Geschäftsanteil mehrere Eigentümer hat. Die Miteigentümer zählen gegenüber der Gesellschaft als einziger Gesellschafter, und können durch einen gemeinsamen Vertreter auftreten. Der gemeinsame Vertreter muss der Gesellschaft alle Änderungen anmelden, die bei den Personen der Teileigentümer und ihrem Eigentumsanteil eingetreten sind.

3.4. Übertragung des Geschäftsanteils

Der Geschäftsanteil kann frei auf die Mitgesellschafter übertragen werden.

Im Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter auch im Innenverhältnis einander ein Vorkaufsrecht sichern bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils auf Dritten einschränken oder an Bedingungen knüpfen (z.B. unentgeltliche Übertragung auf dritte Personen verbieten).

Im Fall von Übertragung des Geschäftsanteiles gegen Entgelt auf dritte Personen steht den anderen Gesellschafter, der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft bestimmten Person - in dieser Reihenfolge - ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern untereinander entsprechend ihrer Geschäftsanteile proportional zu.

3.5. Die Auszahlung aus dem Eigenkapital

Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern eine Auszahlung aus dem Eigenkapital ausschließlich bei Erfüllung der im Rechnungslegungsgesetz festgelegten Bedingungen aus dem versteuerten Ergebnis des Berichtsjahres leisten. Keine Auszahlung darf erfolgen, wenn das laut Rechnungslegungsgesetz berichtigte Eigenkapital der Gesellschaft das Stammkapital der Gesellschaft nicht erreicht oder infolge der Auszahlung nicht erreichen würde. Zu den Auszahlungen an Gesellschafter gehören nicht nur Geldzahlungen.

Der Geschäftsführer muss schriftlich eine Erklärung darüber abgeben, dass die Auszahlung nicht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bzw. die Vertretung der Gläubigerinteressen gefährdet.

3.6. Dividenden

Dem Gesellschafter steht von dem versteuerten Ergebnis des Berichtsjahres ein proportionaler Anteil (Dividende) zu, wenn die Gesellschafterversammlung über Dividendenausschüttung entscheidet. Der Gesellschafter ist nur im Verhältnis seiner bereits erfüllten Einlage zur Dividende berechtigt. Die Höhe der Dividende wird vom Geschäftsführer vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen.

Die Dividende steht laut den Gesetzesbestimmungen dem Gesellschafter zu, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Dividendenausschüttung die Gesellschafterrechte ausübt. Diese Regelung kann im Fall von Veräußerung von Geschäftsanteilen bedeutend sein.

Im Zeitraum zwischen der Annahme von zwei einander folgenden Abschlüssen kann die Gesellschafterversammlung über die Zahlung einer Abschlagsdividende entscheiden, wenn

- a) aufgrund der Zwischenbilanz festgestellt werden kann, dass die Gesellschaft über die zur Ausschüttung einer Dividende notwendige Deckung verfügt;
- b) die Auszahlung nicht über der Summe der um das in der Zwischenbilanz ausgewiesene versteuerte Ergebnis ergänzten freien Gewinnrücklage liegt; und
- c) das berichtigte Eigenkapital der Gesellschaft infolge der Auszahlung nicht unter die Summe des Stammkapitals sinkt.

3.7. Der Kauf eigener Anteile

Die Gesellschaft darf eigene Anteile aus ihrem Vermögen über dem Stammkapital aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung kaufen. Die Gesellschaft darf eigene Anteile gegen Entgelt zu Lasten ihres Vermögens über dem Stammkapital erwerben. Nur die Anteile dürfen gekauft werden, für die Sach- oder Geldeinlage in voller Höhe erbracht wurde. Der Kauf eigener Anteile ist verboten, wenn die Gesellschaft nicht einmal die Zahlung einer Dividende beschließen könnte.

Für die eigenen Anteile, die in ihrem Eigentum sind, darf die Gesellschaft kein Stimmrecht ausüben, diese Anteile sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Acht zu lassen.

Die Gesellschaft muss die gekauften Anteile innerhalb eines Jahres nach dem Kauf veräußern oder sie den Gesellschaftern ohne Vergütung übergeben bzw. einziehen.

3.8. Die Einziehung des Geschäftsanteils

Über die Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung entscheiden. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung des Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen für Einziehung schon zu dem Zeitpunkt festgesetzt waren (zB. im Gesellschaftsvertrag), als der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil erwarb.

Mit der Anordnung der Einziehung erlischt die Gesamtheit der im Geschäftsanteil festgehaltenen Gesellschafterrechte und -pflichten, und das Mitgliedsverhältnis des betroffenen Gesellschafters. Das Stammkapital muss um deren Wert verringert werden.

4. Organisation der Gesellschaft

4.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung ist zum Sitz oder zur Niederlassung der Gesellschaft einzuberufen, wovon nur mit einer Zustimmung aller abgewichen werden darf.

Der Gesellschafter kann an der Gesellschafterversammlung seine Rechte auch durch die Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsmittel ausüben, wenn das Gründungsdokument die elektronischen Kommunikationsmittel, sowie die Bedingungen ihrer Anwendung so festlegt, dass die Identifikation des Gesellschafters und die gegenseitige und uneingeschränkte Kommunikation zwischen den Gesellschaftern gewährleistet ist.

Die Einladung zur Gesellschafterversammlung muss die Tagesordnung enthalten.

Laut dem Gesetz ist die Aufgabe der Gesellschafterversammlung die Entscheidung in grundlegenden geschäftlichen und personellen Fragen der Gesellschaft. In die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fällt die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Aufteilung des Gewinns. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den Gesellschaftern, Personen mit Führungsaufgaben bzw. Aufsichtsratsmitgliedern und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

In den Angelegenheiten, die nicht zu der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehört, kann die Geschäftsführung entscheiden.

Da das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ziemlich eng regelt, ist es ratsam in den Gesellschaftsvertrag alle weiteren Angelegenheiten, die zu der ausschließlichen Kompetenz der Gesellschafterversammlung gehören sollen, aufzunehmen.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter. Das Gesetz bzw. der Gesellschaftsvertrag kann in gewissen Angelegenheiten eine höhere Mehrheit vorschreiben.

4.2. Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Erledigung der Angelegenheiten der Gesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft versehen ein oder mehrere Geschäftsführer, die aus dem Kreis der Gesellschafter oder von außenstehenden Dritten bestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann auch vorsehen, dass alle Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt sind, in diesem Fall sind sie als Geschäftsführer anzusehen.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers darf nur persönlich versehen werden, eine Vertretung ist nicht zulässig. In Ermangelung einer abweichenden Regelung des Gesellschaftsvertrages sind grundsätzlich alle Geschäftsführer einzelzeichnungsberechtigt.

Der Geschäftsführer kann eine in- oder ausländische Person sein. Der Geschäftsführer kann mit der Gesellschaft Arbeits- oder im Auftragsverhältnis stehen.

Der Geschäftsführer führt über die Mitglieder der Gesellschaft ein sog. Gesellschafterverzeichnis.

Die Gesellschafterversammlung kann auch einen oder mehrere Prokuristen ernennen. Der Prokurist steht mit der Gesellschaft im Arbeitsverhältnis. Der Prokurist ist ein Arbeitnehmer, der die Gesellschaft entsprechend der Anweisungen der Geschäftsführung leitet. Der Prokurist kann zur allgemeinen Vertretung der Gesellschaft berechtigt werden.

5. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Gesellschafterversammlung.

Wenn die Zahl der Mitglieder auf eine einzige Person sinkt, erlischt die Gesellschaft nicht, sondern arbeitet als Einmannsgesellschaft weiter. Wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres keinen neuen Gesellschafter anmeldet, soll der Gesellschaftsvertrag in eine Gründungsurkunde umgewandelt werden.

Ist das Unternehmen an seinem beim Firmengericht gemeldeten Firmensitz bzw. ihrer Niederlassung nicht auffindbar oder ist der Aufenthaltsort des Vertretungsberechtigten unbekannt, hat das Firmengericht von Amts wegen ein Löschungsverfahren einzuleiten.

Die Gesellschaft gilt mit der Löschung aus dem Firmenregister als aufgelöst.

6. Einmann-GmbH

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Kft. lediglich von einem Gesellschafter (Gründer) gegründet wird.

Zur Gründung einer Einmann-GmbH ist die Unterzeichnung einer Gründungsurkunde erforderlich, wobei bezüglich des Inhalts und der Form der Gründungsurkunde die auf den Gesellschaftsvertrag bezogenen Regeln entsprechend anzuwenden sind.

Die Sacheinlage ist bei einer Einmann-GmbH vor Anmeldung beim Firmengericht zur Verfügung zu stellen.

Bei der Einmann-GmbH entscheidet der alleinige Gesellschafter (Gründer) in den Fragen, die in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen. Ist der alleinige Gesellschafter eine natürliche Person, kann er auch zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt sein.

Eine Einmann-GmbH darf ihren eigenen Geschäftsanteil nicht erwerben.

Bei Einmann-GmbH ist keine im Gründungsdokument festgehaltene Bestimmung erforderlich, um Nachschüsse vorzuschreiben. Die Bedingungen der Nachschüsse muss der alleinige Gesellschafter (Gründer) mit einem Beschluss festlegen.

Wenn in die Einmann-GmbH weitere Gesellschafter eintreten, und so zu einer Mehrpersonengesellschaft wird, müssen die Gesellschafter die Gründungsurkunde in einen Gesellschaftsvertrag ändern.

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell zu diesem Thema:

Kontakt:

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Kornélia John

Bereich Umwelt, Recht und Steuern

Telefon: +36 1 345-7642

Mobil: +36 30 200 1595

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Webseite: www.ahkungarn.hu

H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.

Haftungsausschluss: Die obenstehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft, aber für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.